

liehen Bauaufsicht und bei Anträgen zum Abriß von Bauwerken, soweit erforderlich, die Abrißgenehmigung einzuholen. Die Einholung weiterer Zustimmungen und Genehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Bauauftraggeber bleibt davon unberührt.

(5) Die Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken ist nur nach den mit der Zustimmung des Rates genehmigten Bauunterlagen zulässig. Soll bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes von den Bauunterlagen abgewichen werden und sind damit andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht, einschließlich des bautechnischen Brandschutzes, Veränderungen der äußeren Bauwerksabmessungen bzw. der architektonischen Gestaltung oder der Nutzung verbunden, ist dafür eine Ergänzung der Zustimmung gemäß Abs. 1 zu beantragen.

(6) Die zulässige bebaute Fläche für Erholungsbauten wird grundsätzlich mit 40 m² festgelegt. Für größere Typenbauten, die serienmäßig aus Fertigteilen hergestellt werden, kann durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In Abhängigkeit von der örtlichen Lage können

- a) bei Neubauten
 - Unterkellerungen bzw. Teilunterkellerungen,
 - soweit eine Unterkellerung baugrundmäßig nicht mit üblichem Aufwand erreichbar ist, ein Nebengebäude bis 10 m² bebaute Fläche,
 - b) bei vorhandenen Erholungsbauten
 - Erweiterungen auf eine Fläche von 40 m²,
 - ein Nebengebäude bis 10 m² bebaute Fläche, wenn kein Keller vorhanden ist,
- gestattet, werden.

Unterkellerungen und Nebengebäude dürfen nur mit minimalem Bauaufwand ohne Einsatz von Dämmmaterialien ausgeführt werden. Bei der Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten in Anlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) sind die Beschlüsse des VKSK anzuwenden.

(7) Auf Grundstücken innerhalb geschlossener Naherholungsgebiete, Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen dürfen grundsätzlich keine Garagen errichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Kreises.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. maßstäbliche zeichnerische Darstellung des Bauwerkes 1 :100 bzw. 1 :50, bei Angebotsprojekten mit Darstellung der örtlichen Anpassung.“

2. Als Ziff. 9 wird eingefügt:

„9. für das Errichten oder die Erweiterung eines Erholungsbauwerkes in bestehenden Anlagen des VKSK die schriftliche Befürwortung des Antrages durch den Vorstand der Sparte.“

§ 3

(1) Der Abs. 7 des § 5 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

(2) Der § 5 wird um folgenden neuen Abs. 8 ergänzt:

„(8) Die Zustimmung kann auch versagt werden, wenn bei Eigenheimen der Neubau, die Modernisierung oder Instandsetzung materiell und finanziell nicht planmäßig gesichert werden kann.“

§ 4

Der § 6 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben den Rat und das Bauaktiv bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Rates zu unterstützen. Über die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beauftragten ist zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem ehrenamtlichen Beauftragten eine Vereinbarung abzuschließen.“

§ 5

Die Absätze 1 bis 3 des § 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für jedes Bauwerk gemäß § 3 Abs. 2, das errichtet oder verändert werden soll, ist die Baugenehmigung, für den Abriß der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich.“

(2) Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und die Baugenehmigung oder den Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen. Im Ergebnis der Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht erteilte Auflagen gelten als Auflagen des Rates gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Bevor die Baugenehmigung bzw. der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht zum Abriß nicht vorliegt, darf die Zustimmung durch den zuständigen Rat zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht erteilt werden.“

§ 6

(1) Der § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die 10fache Gebühr darf nicht mehr erhoben werden, wenn seit der Fertigstellung des Bauwerkes 5 Jahre vergangen sind. Als Fertigstellung gilt der Termin, von dem an das Bauwerk gefahrlos genutzt werden kann.“

(2) Der § 8 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Vergütung der ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht für ihre bauaufsichtliche Tätigkeit² innerhalb des Verantwortungsbereichs des Rates gemäß § 3 trägt der Rat.“

§ 7

Der Abs. 2 des § 16 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist, sofern die Entscheidung durch ein Ratsmitglied erfolgte, die Beschwerde dem Vorsitzenden des Rates und, soweit die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Rates erfolgte, dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates hat innerhalb von weiteren 4 Wochen zu entscheiden.“

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1989

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h
Vorsitzender

Junker
Minister für Bauwesen

² Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1987 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 256).

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (4. Grenzverordnung)

— Änderung der 2. und 3. Grenzverordnung —

vom 6. Juli 1989

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik